



Amt für Militär und Zivilschutz
Zivilschutz - Ausbildung

Anhang 3 - Präzisierung Überregionale Einteilung

Ausgangslage

Am 17. August 2020, mit Revision am 12. Januar 2021, wurde an den Kommandantenrapporten folgende Übereinkunft bezüglich überregionaler Einteilung im Kanton St. Gallen festgelegt.

Diese Präzisierung ist gestützt auf:

«Grundauftrag für die regionalen Zivilschutzorganisationen» vom 18. Dezember 2018

2. Ständiger Auftrag an die regionalen Zivilschutzorganisationen

Art. 2.7. Überregionale Einteilung

Grundsätzlich hat der Schutzdienstpflichtige in der Region Dienst zu leisten, in der er steuerpflichtig ist. Bei Gesuchen zur überregionalen Einteilung von Angehörigen des Zivilschutzes versucht das Kommando mit der anderen betroffenen Zivilschutzorganisation eine Lösung zu finden. Kann keine Lösung gefunden werden, leitet das Kommando den Fall an das Amt für Militär und Zivilschutz, das abschliessend über die Einteilung entscheidet.

Beschluss

Stufe Mannschaft und Gruppenführer:

- Leistet am Wohnort, an dem er steuerpflichtig ist, seinen Schutzdienst.
- Gesuche an das Kommando der neuen Region über einen Verbleib des AdZS in der ursprünglichen RZSO ist nur möglich, wenn der AdZS eine wichtige oder tragende Rolle in der ursprünglichen RZSO einnimmt.
- Es wird in jedem Fall eine Bewilligung des neuen Kommandanten benötigt. Das Gesuch für eine überörtliche Einteilung ist vom AdZS und beiden Kommandos der betreffenden RZSO zu unterzeichnen.

Stufe Kommandant, Führungsgehilfen, Zugführer und Spezialisten:

- Leistet am Wohnort, in dem er steuerpflichtig ist, seinen Schutzdienst.
- Gesuche an das Kommando der neuen Region über einen Verbleib des AdZS in der ursprünglichen RZSO ist nur möglich, wenn der AdZS eine wichtige und tragende Rolle in der ursprünglichen RZSO einnimmt und in dieser Funktion nicht ersetzt werden kann.
- Der Verbleib in der ursprünglichen RZSO benötigt eine Bewilligung des neuen Kommandanten.
- Die Bewilligung ist durch den neuen Kommandanten grundsätzlich wohlwollend zu prüfen.

Streitfall:

Kann keine Einigung über den Verbleib des AdZS durch die Kommandanten gefunden werden, entscheidet das Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz, über die Einteilung des AdZS abschliessend.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten per 1. April 2021